

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung des Interdisziplinären Zentrums Dünne Organische und
Biochemische Schichten

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Satzung des Interdisziplinären Zentrums Dünne Organische und Biochemische Schichten

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Forschungszentrum Dünne Organische und Biochemische Schichten (IFZ-DOBS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Förderung interdisziplinärer Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Dünnen organischen und biochemischen Schichten. Sein besonderes Anliegen ist es, die Interdisziplinarität, das Leistungsvermögen, die Effektivität und Internationalität der Forschung und Lehre an der Universität zu intensivieren, eine konstruktive Kooperation mit den im Potsdam-Berliner Raum angesiedelten Instituten und Großforschungseinrichtungen und die Zusammenarbeit mit technologie-orientierten Unternehmen zu entwickeln.

(2) Eine spezielle Aufgabe des IFZ-DOBS ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erarbeitung, Unterstützung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen.

(3) Das Zentrum soll Drittmittel für interdisziplinäre Forschungsprojekte einwerben, Kolloquien, Workshops und andere wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen sowie die interdisziplinäre Ausbildung anregen und fördern. Das Zentrum bietet Gastwissenschaftlern, die sich für einen drittfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben bzw. vom Zentrum dazu eingeladen werden, kooperative Arbeitsmöglichkeiten. Das Zentrum veröffentlicht Mitteilungen und Schriften.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Angehörige des Zentrums sind
- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 8. September 1997

(2) Im Zentrum können auch Studierende, die sich für Fragen auf dem Gebiet der Dünnen organischen und biochemischen Schichten interessieren, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken.

(3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet, die aus der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Professur für Festkörperphysik, der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Professur in der Mathematik oder Informatik und der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Professur in der Chemie, Biologie oder Biochemie besteht. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dieses kollegiale Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber dem Senat in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Leitung vertreten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Der Leitung obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt die Leitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Beirat

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Leitung einen Beirat, der an der aktiven Gestaltung des IFZ-DOBS beteiligt ist. Der Beirat besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Dem Beirat sollen Vertreter universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, technologieorientierter Unternehmen, Wissenschaftseinrichtungen, For-

schungsförderinstitutionen und administrativer Einrichtungen angehören.

(2) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz eines Leitungsmitglieds in der Regel jährlich. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und den Arbeitsaufgaben des Zentrums und gibt Empfehlungen dazu ab. Zu Leitungssitzungen können Beiratsmitglieder von der Leitung mit Rederecht eingeladen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Umweltwissenschaften

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 1997 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Umweltwissenschaften (ZfU) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung des Senats nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Förderung interdisziplinärer Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften im weitesten Sinne. Es bietet Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen der Universität sowie auch außeruniversitärer Institutionen durch Koordinierung gemeinsamer Lehr- und Forschungsvorhaben Möglichkeiten zur Kooperation sowie zur Vorbereitung und Realisierung drittmittelfinanzierter Projekte.

(2) Das Zentrum bietet Gastwissenschaftlern, die sich für einen drittmittelfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben oder vom Zentrum dazu eingeladen werden, interdisziplinäre und kooperative Arbeitsmöglichkeiten.

(3) Besonderes Anliegen des Zentrums sind die studentische Ausbildung, Fortbildungsangebote für Hochschul-

angehörige sowie die Mitwirkung bei der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften im Land Brandenburg. Das schließt die Initiierung und Organisation von Lehrangeboten für Studierende unterschiedlicher Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengänge ein. Das ZfU übernimmt die in der Ausbildung von Lehramtsstudierenden gemäß dem "Potsdamer Modell der Lehrerbildung" notwendigen Aufgaben auf dem Gebiet der Umweltbildung. Darüber hinaus leistet es Beiträge zur fachübergreifenden Ausbildung aller Studierenden und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Das ZfU organisiert Kolloquien, Fachtagungen zu umweltwissenschaftlichen Fragestellungen im weitesten Sinne, Ringvorlesungen, etc. Es informiert über inhaltliche und organisatorische Belange seiner Arbeit und publiziert Forschungsergebnisse.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Angehörige des Zentrums sind

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

(2) Im Zentrum können auch Studierende der Universität Potsdam, die sich für umweltwissenschaftliche Fragen interessieren, sowie Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken.

(3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einer kollegialen Leitung (Direktorium) verwaltet, die aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren besteht. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dieses kollegiale Leitungsgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Lei-

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 8. September 1997